
ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (Ausgabe Februar 2014)

Allgemeines

1. Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) ist die grundsätzliche Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen der Styromat AG und dem Vertragspartner sowie die generelle Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten. Die AVB bilden somit den Rahmen für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Styromat AG und dem Besteller; insb. bilden sie ausschliessliche Grundlage bezüglich Erbringen von Dienstleistungen, Herstellung von Werken sowie den Verkauf von Produkten. Die AVB sind bis zu einer allfälligen Neuausgabe für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit der Styromat AG verbindlich, auch wenn bei einem späteren Rechtsgeschäft nicht mehr ausdrücklich auf sie verwiesen wird.
2. Alle Angebote sind freibleibend. Die von Styromat AG vertriebenen Liefergegenstände sind ausschliesslich für den Einsatz in industriellen Anwendungen bestimmt. Der Einsatz in anderen Anwendungsgebieten (z.B. in lebenserhaltenden Geräten im menschlichen Körper oder auch in Geräten zur Lebenserhaltung etc.) erfordern eine separate Zustimmung. Eine solche Zustimmung hat ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen.
3. Jeder Auftrag gilt erst mit der Klarstellung aller Einzelheiten und mit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Styromat AG als angenommen.
4. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, in Schweizer Franken, exkl. MWST und gelten ab Amriswil exkl. Verpackung, Fracht/Porto und Versicherung. Erhöhen sich im Laufe der Bestellungsabwicklung die Beschaffungskosten (Preisaufschlag bei Zulieferanten, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen, Erhöhung der Transportkosten, Währungsschwankungen von über drei Prozent und ähnliches), so behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung zum Auslieferungszeitpunkt des Produktes vor.
5. Teillieferungen sind zulässig. Die Angaben der Lieferfirma über Gewicht und Mass der Ware und Verpackung sind unverbindlich.
6. Die Styromat AG kann die Annahme und Ausführung von Aufträgen von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig machen.

Zahlungsbedingungen

7. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, so sind die Rechnungen innert 30 Tagen netto (Verfalltag) zahlbar. Bei Zahlung mit Wechsel ist die Styromat AG berechtigt, ab Verfalltag die banküblichen Diskontspesen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug behält sich Styromat AG das Recht vor, weitere Lieferungen bis zur Bezahlung der ausstehenden Schuld zurück zu behalten sowie neue Lieferungen gegen Vorauskasse auszuführen.
8. Das Verrechnungsrecht mit bestehenden oder geltend gemachten Ansprüchen des Käufers wird ausdrücklich wegbedungen. Die Zahlungspflicht wird durch geltend gemachte Mängel nicht beeinflusst.

Eigentumsvorbehalt

9. Die Styromat AG hat bis zur vollständigen Bezahlung der bestellten Ware das Recht, einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltregister vorzunehmen.

Lieferzeiten

10. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Es wird insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Fabrikationsausschuss, Streik, Transportverzögerungen oder andere unverschuldete Begebenheiten, entstehen. Sofern die bestellte Ware infolge derartiger unverschuldeter Ereignisse überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden kann, so erwachsen dem Käufer gegenüber der Styromat AG keinerlei Ansprüche.

Zeichnungen und Unterlagen

11. Die Styromat AG behält sich an allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen der Styromat AG das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor. Solche Belege werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Styromat AG weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Sie sind der Styromat AG auf erstes Verlangen zurückzugeben. Zuwiderhandlungen verpflichten den Besteller zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 20'000.--. Die Styromat AG behält sich das Recht vor, den weiteren Schaden geltend zu machen und ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne dass dem Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

Erfüllungsort, Versand und Transportrisiko

12. Als Erfüllungsort gilt Amriswil. Das Risiko geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lager der Styromat AG verlässt; dies gilt auch bei Franko Domizil-Lieferungen.
13. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind anzunehmen und die Mängel der betreffenden Transportunternehmung zwecks Tatbestandsaufnahme sofort schriftlich anzumelden (Kopie an Styromat AG). Reklamationen und Mängelrügen sind innert 8 Tagen nach Ankunft der Ware bei der Styromat AG anzubringen, andernfalls die Lieferung als vorbehaltlos angenommen gilt.

Gewährleistung für Mängel

14. Die Styromat AG haftet nur für äussere Mängel, die ihr innert 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gemeldet werden und die nachweisbar auf ihr Verschulden oder jenes eines Zulieferanten zurückzuführen sind. Unter Gewährleistung für Funktionsmängel ist ausschliesslich die Verpflichtung der Styromat AG zum kostenlosen Ersatz von fehlerhaften Teilen während der schriftlich vereinbarten Garantiezeit zu verstehen. Demgegenüber sind sämtliche Ansprüche bezüglich Wandelung, Minderung oder Schadenersatz ausgeschlossen. Durch das Öffnen von Geräten, das Nichtbeachten der EGB-Handhabungsvorschriften oder der Betriebsvorschriften erlischt jeglicher Garantieanspruch. Der Styromat AG steht es frei, auch eine Nachbesserung zu erbringen. Nachbesserungen werden jedoch ausschliesslich im Werk Styromat ausgeführt. Die Transportkosten für Nachbesserungsprodukte zu Styromat AG gehen zu Lasten des Kunden, die Transportkosten der nachgebesserten Produkte von Styromat AG zurück zum Kunden werden durch die Styromat AG getragen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

15. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich **schweizerisches Recht** anwendbar. Gerichtsstand ist Amriswil.